

ALLGEMEINE HINWEISE

RUTSCHHEMMENDE EIGENSCHAFTEN VON PFLASTERSTEINEN UND PLATTEN

An Bodenbeläge im Innen- und Außenbereich werden vielfältige Anforderungen gestellt. Eine maßgebliche Eigenschaft ist, insbesondere für die Anwendung in allgemein zugänglichen Bereichen, der entsprechende Gleit- oder Rutschwiderstand. So fordert unter anderem die OIB Richtlinie 4 – Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit 2019, unter Pkt. 3.1.1 eine „ausreichend rutschhemmende Oberfläche“ für „Bauwerkszugänge sowie Gänge, Treppen und Rampen in allgemein zugänglichen Bereichen“. Während die Europäischen Produktnormen EN 1338- Pflastersteine aus Beton und EN 1339- Platten aus Beton einen ausreichenden Gleit- und Rutschwiderstand bei unbehandelter Oberfläche bescheinigen, so ist dennoch bei erhöhten Anforderungen eine zusätzliche Produktprüfung erforderlich.

Für unsere Gartenbaustoffe wurde die Bewertung des Rutsch- und Gleitwiderstands nach DIN 51130- Prüfung von Bodenbelägen – Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaft – Arbeitsräume und Arbeitsbereiche mit Rutschgefahr nach dem Begehungsverfahren auf schiefe Ebene geprüft. Die Ergebnisse sind in nachstehenden Tabellen zusammengefasst:

RUTSCHHEMMENDE EIGENSCHAFTEN VON PFLASTERSTEINEN		
Oberflächenbeschaffenheit	Klasse der Rutschhemmung	Prüfbericht
Natur (unbehandelt)	 R11 nach DIN 51130	B 21175-1 vom 15.12.2021
Antik (künstlich gealtert)		B 21175-2 vom 15.12.2021

RUTSCHHEMMENDE EIGENSCHAFTEN VON PLATTEN		
Oberflächenbeschaffenheit	Klasse der Rutschhemmung	Prüfbericht
Feingestrahlt	 R11 nach DIN 51130	B 21175-4 vom 15.12.2021
Natur (unbehandelt)		B 21175-3 vom 15.12.2021
Waschbeton		B 21175-5 vom 15.12.2021

Produkte, welche der Klasse R11 zugeordnet werden können, erfüllen zusätzlich die Anforderungen der Gruppen R9 und R10. Gemäß ASR A1.5/1,2 „Technische Regeln für Arbeitsstätten – Fußböden“, Ausgabe 2019, können die Produkte unter anderem für nachstehende Bereiche eingesetzt werden:

Bereiche, welche unter die Bewertungsgruppe R9 (Korrigierter mittlerer Gesamtakzeptanzwinkel 6° bis 10°) fallen, zum Beispiel:

- Innenliegende Eingangsbereiche, Treppen, Toiletten, Pausenräume sowie Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Einrichtungen in allgemeinen Arbeitsräumen und –bereichen
- Verkaufs- und Kundenräume, Kassen- und Packbereiche
- Räume für medizinische Diagnostik und Therapie, Massageräume
- OP-Räume, Stationen mit Krankenzimmern und Flure
- Eingangsbereiche, Flure, Pausenhallen, Klassenräume, Gruppenräume und Treppen in Schulen und Kindertageseinrichtungen

Bereiche, welche unter die Bewertungsgruppe R10 (Korrigierter mittlerer Gesamtakzeptanzwinkel 10° bis 19°) fallen, zum Beispiel:

- Außenliegende Eingangsbereiche und Außentreppen in allgemeinen Arbeitsräumen und -bereichen (falls Verdrängungsraum V4)
- Lager- und Gärkeller
- Verkaufsbereiche im Freien (falls Verdrängungsraum V4)
- Lackierung in Lackierereien
- Schleuse, Vorbereitungs- und Konditionsräume in Atemschutz-Übungsanlagen
- Maschinenräume für Holzbearbeitung und Fachräume für Werken in Schulen
- Pausenhöfe in Schulen und Kindertageseinrichtungen (falls Verdrängungsraum V4)
- Betriebliche Verkehrswege in Außenbereichen, wie Gehwege und überdachte Laderampen (falls Verdrängungsraum V4)
- Garagen, Hoch- und Tiefgaragen ohne Witterungseinfluss für jene Fußgängerbereiche, die nicht von Rutschgefahr durch Witterungseinflüsse, wie Starkregen oder eingeschleppte Nässe, betroffen sind
- Garagen, Hoch- und Tiefgaragen mit Witterungseinfluss sowie Parkflächen im Freien (falls Verdrängungsraum V4)

Bereiche, welche unter die Bewertungsgruppe R11 (Korrigierter mittlerer Gesamtakzeptanzwinkel 19° bis 27°) fallen, zum Beispiel:

- Verkaufsstellen und Verkaufsräume mit Einschränkungen
- Räume mit Waschmaschinen bei Wäsche tropfnass
- Be- und Verarbeitung von Glas und Stein
- Betonwaschplätze
- Waschhallen und Waschplätze für Werkstätten
- Überdachte Betankungsbereiche

Die vorab angeführten Einsatzbereiche stellen einen Auszug aus ASR A1.5/1,2, Ausgabe 2019 dar und beziehen sich ausschließlich auf die erforderliche Rutschfestigkeit des Bodenbelags. Weitere, spezifische Anforderungen z.B. chemische oder physikalische Eigenschaften, Anforderungen an Schallschutz, Brandschutz oder Hygiene, etc. sind gesondert zu bewerten.